

PREISLISTE 2023

WEST





BETON IST WIRTSCHAFTLICH UND VIELSEITIG. ER IST DER BAUSTOFF DER KURZEN WEGE. ABER WENN ES UM DIE UMWELT GEHT, WERDEN WIR WEICH – DAS BEWEISEN UNSERE NACHHALTIGEN MATERIALIEN UND ENTSORGUNGSMETHODEN.

Selbstverständlich gilt, dass sowohl unsere Betonarten als auch die Betonwerke strengen Qualitätskontrollen (ÖNORM B 4710-1) und spezifischen Richtlinien (RVS) unterliegen.

Wir bieten alle Betonsorten lt. ÖNORM und Richtlinie an. Das sind pro Werk ca. 1.000 Rezepturen – über 21.500 insgesamt.

Und – wir lassen nichts übrig. Daher bieten wir unseren Kunden in den Werken Mauer und Großwärfersdorf die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Baurestmassen an. Speziell ausgebildete Mitarbeiter trennen die Materialien in Betonrestmassen, Asphalt und Mischfraktionen. Sogar der Bauschutt wird von uns aufbereitet und wiederverwertet. Was nicht mehr verwertet werden kann, wird an externe Recycling- und Sammelstellen weitergeleitet.

Als Mitglied im österreichischen Bauschuttrecyclingverband unterliegen unsere Recyclingprodukte einer strengen Fremd- und Eigenüberwachung.

Wir sind Mitglied im GVTB (Güteverband für Transportbeton) und sind aktiv im Arbeitskreis Betontechnik an der technischen Normenentwicklung sowie im Arbeitskreis Marketing zur Weiterentwicklung verblicher Maßnahmen der Dachmarken-Kampagne „Beton – Werte für Generationen“ eingebunden.





BETON IST ...

... GANZ SCHÖN MODERN, SICHER EFFIZIENT UND NACHHALTIG
GESTALTBAR. ABER IST DAS SCHON ALLES?

MIT SICHERHEIT DIE RICHTIGE ENTSCHEIDUNG: BETON IST GENAU
DER BAUSTOFF, DER PERFEKT ZU IHREM PROJEKT PASST. DENN BETON
BIETET IMMER DIE RICHTIGE LÖSUNG – MODERN, UMWELT-
FREUNDLICH UND NACHHALTIG.

Beton ist optisch ansprechend, ob als moderner Sichtbeton oder als perfekter Imitator von alter Bausubstanz bei aufwendigen Sanierungen. Seine grenzenlosen Gestaltungsmöglichkeiten, sowohl was Form als auch Farbe betrifft, überzeugen sowohl Planer als auch Designer und Architekten.

Dazu kommt noch seine Langlebigkeit als überzeugendes Argument bei jedem Projekt. Der Einsatz von Transportbeton ist nach wie vor eine der bedeutendsten Varianten beim Bauen. Der Beton wird zentral in stationären Mischanlagen hergestellt, dann mit dem Betonmischer auf die Baustelle geliefert. Sowohl regional als auch überregional ist in Österreich die Qualität bei Produktion und Lieferung garantiert.

Aber Beton bietet auch noch andere technische Vorteile. Zum ersten Mal kann Fertigteil- und Massivbauweise zum Vorteil des Kunden kombiniert werden. Dadurch wird eine langlebige aber zeit- und kostensparende Bauweise ermöglicht.

Sicherheit in jeder Beziehung, das ist, was Beton besonders auszeichnet: Wie kein anderes Baumaterial ist Beton tragfähig und stabil, robust und dauerhaft, dicht und feuersicher und trotz jeder Witterung.

Beton lohnt sich in jeder Hinsicht, beim Bau kostensparend im Betrieb energieeffizient und auf lange Sicht schadstoffarm und gut zur Umwelt. Dank kurzer Transportwege und hoher regionaler Verfügbarkeit kann sich seine CO₂-Bilanz wirklich sehen lassen.



UNSER ANGEBOT 2023

INHALT	SEITE
BETON	
Allgemeines zu Bestellung und Lieferung	3
ÖKOBETON	4
Betonsorten mit garantierten Eigenschaften	8
Sonderbetone	10
Betone für definierte Anwendungen	12
Aufzahlungen für Sonderleistungen	16
Frachtzonen / Überzeitzuschläge	18
Sonstiges	19
LABOR	21
BETONFÖRDERUNG	23
BETONBLOXX®	24
STANDORTE WEST Betonwerke / Kieswerke / Recycling / Betonbloxx®	26
KONTAKTE Verkaufsgebiet WEST	27
ALLG. VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN	28
SICHERHEITSDATENBLATT	32



WIR MISCHEN AUF!

Alle Betonsorten lt. ÖNORM und Richtlinie!

Das sind pro Werk ca. 1.000 Rezepturen – über 21.500 insgesamt.

Unser Sortiment umfasst unter anderem: Normalbeton in allen Güteklassen, ÖKOBETON-K, ÖKOBETON-R, ÖKOBETON-PLUS, Stahlfaserbeton, brandbeständigen Kunststofffaserbeton, Weißbeton, Farbbeton in diversen Farben, Straßeno-ber- und Straßenunterbeton für Verkehrsbereiche, die extrem hohen Belastungen ausgesetzt sind. Betone für Kläranlagen, Pflasterdrainbeton, selbstverdichtenden Beton, homogenen, weichen und äußerst fließfähigen Beton.



Das richtige Produkt zum richtigen Zeitpunkt!

Unsere bestens geschulten Fahrer kennen die Region in der sie fahren – denn sie sind Teil dieser Region. Dank einer Fahrzeugflotte von über 150 Fahrzeugen sind wir stets bemüht pünktlich auf Ihrer Baustelle zu sein. Dabei steht unsere Dispo in ständigem Kontakt mit Ihnen.

BESTELLZEIT (Montag – Freitag)

bis 50 m³

bis 12:00 Uhr des vorigen Arbeitstages

über 50 m³ oder Lieferungen nach 18 Uhr

zwei Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz

Pumpe, Kranwagen

drei Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz

LIEFERZEIT

Montag – Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr

Freitag 7:00 – 12:00 Uhr

Für Lieferungen außerhalb der Lieferzeit

(morgens an Bau, abends ab Bau) wird ein

Überzeitzuschlag (siehe Seite 18) verrechnet.

BESTELLBEDINGUNGEN

Stornierungen und **Umbestellungen** von Betonlieferungen unbeachtlich des Grundes bis 12:00 des Vortages sind kostenfrei, danach kostenpflichtig (siehe Seite 19). Für Stornos und Umbestellungen über 200 m³ sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, jedoch werden mindestens EUR 700,00 in Rechnung gestellt. Verrechnung bei **Restmengenüberschreitung** von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10 % der Gesamtbestellmenge (siehe Seite 19). Bei **Abrufbestellungen** muss der fixe Liefertermin mindestens 3 Stunden vor dem Abrufbestellzeitpunkt bekannt gegeben werden. Sollten wir aufgrund der Baustellenanforderung aus mehr als einem Werk liefern müssen, behalten wir uns das Recht vor, geänderte Frachtkosten (Zonen) weiter zu verrechnen. Die Entscheidung, welcher Fahrmischer-typ für den Transport zum Einsatz kommt, obliegt der Fuhrparkdisposition und erfolgt mit dem Ziel, die Kosten für den Kunden zu minimieren. Aus diesem Grund können Mindermengenreklamationen nicht anerkannt werden.

Die Rechnungslegung erfolgt täglich mittels **elektronischer Rechnungsübermittlung**. Bei Übermittlung einer Rechnung in Papierform behalten wir uns das Recht vor EUR 2,00 je Faktura in Rechnung zu stellen. Rechnungskorrekturen werden nur innerhalb des Zahlungsziels bearbeitet. Alle darüber hinaus gehenden Korrekturen werden nicht anerkannt. Nach örtlicher Verfügbarkeit werden Betone einschließlich C30/37 XC2 mit **Anteilen aus rezyklierten, aufbereiteten und gewaschenen Gesteinskörnungen** sowie als **CO₂-optimierter ÖKOBETON-K** hergestellt.

BETONLIEFERUNG BEI HITZEPERIODEN

Ab einer Tageshöchsttemperatur von 29 °C behalten wir uns das Recht vor den Beton kostenpflichtig zu verzögern bzw. aus technischen Gründen nicht zu liefern. Falls jedoch eine Betonlieferung aus technischer Sicht möglich ist und zusätzliche Kühlmaßnahmen erforderlich sind, werden diese Kühlkosten verrechnet.

PREISANGABEN

Die Preisliste ist gültig ab 01.11.2022 bis auf Widerruf. Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen. Angeführte Preise sind exklusive 20 % Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, je m³. Aufzahlungen sind mit einem „+“ vor dem Betrag gekennzeichnet. Die angeführten Transportbetonpreise gelten zugestellt mit Fahrmischer in Lieferzone 1 (bis 5 km) und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Landschaftsschutzabgabe (aktuell in der Höhe von EUR 0,46 je m³ für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Stand November 2022).

LIEFERHINWEISE, LIEFERSCHEIN

Die Baustelle muss über eine für unsere Fahrzeuge einwandfrei befahrbare Zu- und Abfahrt verfügen. Die Instandhaltung der Zu- und Abfahrt, sowie die Reinhaltung aller Straßen und Wege von Verschmutzungen, die durch unsere Fahrzeuge aus dem Baustellenbereich hinausgeschleppt werden, obliegt dem Auftraggeber. Kosten für allfällige behördliche Sondergenehmigungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Lieferschein ist von einer befugten Person des Verwenders zu kontrollieren und von diesem vor Entladung zu unterzeichnen. Für unsere Weiterverarbeitung gelten ausschließlich die elektronischen Lieferscheindaten. Lieferverspätungen bis zu 60 Minuten je Betoniereinsatz berechtigen nicht zu Stehzeitforderungen.

BEIGABE VON FREMDMATERIALIEN

Beigabe von Fremdmaterial (Fasern, etc.) durch den Verwender beendet unsere gesetzliche und vertragliche Produktverantwortung mit der Bereitstellung des Transportbetons im Fahrmischer. Für danach auftretende Mängel und Schäden wird keinerlei Haftung übernommen.

PREISÄNDERUNGS-, RÜCKTRITTSRECHT

Eine Mengenänderung (gesamt oder Einzelpositionen) von mehr als 10 % der beauftragten Liefermenge berechtigt uns zu einer Preisanpassung. Die Verschiebung eines beauftragten Bauvorhabens/Bauteils um mehr als vier Wochen berechtigt uns zu einer Preisanpassung bzw. zum Vertragsrücktritt.

SICHERHEITSDATENBLATT FÜR TRANSPORTBETON

Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) sowie (EU) Nr. 453/2010, V1, welches auf unserer Homepage (wopfinger.com), sowie auf Seite 32 abrufbar ist.

MIT ÖKOBETON[®] REZYKLIERT NACHHALTIG BAUEN

Ökologisierung ist nicht nur ein Trend – es ist der Weg der Zukunft, den die Wopfinger Transportbeton schon heute beschreitet. Das Prinzip von ÖKOBETON-R ist eigentlich ganz einfach. Anstatt Baumassnahmen zu deponieren, schließt man den Kreislauf, indem man diese erneut als Rohstoff zur Betonerzeugung verwendet. Sand- und Schotterressourcen werden geschützt – nicht unbedeutend, wenn man bedenkt, dass in Österreich jährlich circa 20 Millionen Tonnen Sand und Kies zur Produktion von Beton eingesetzt werden, die der Natur unwiederbringlich verloren gehen. Außerdem können teure Deponieflächen, die für kommende Generationen wiederum Altlasten bedeuten, damit fast gänzlich eingespart werden. Wopfinger Transportbeton hat die Zeichen der Zeit erkannt und leistet seit mehreren Jahren einen aktiven Beitrag zur Einsparung natürlicher Gesteinskörnungen und Pionierarbeit in der technischen Entwicklung der Nassaufbereitung und der Weiterentwicklung der Betonrezeptur.



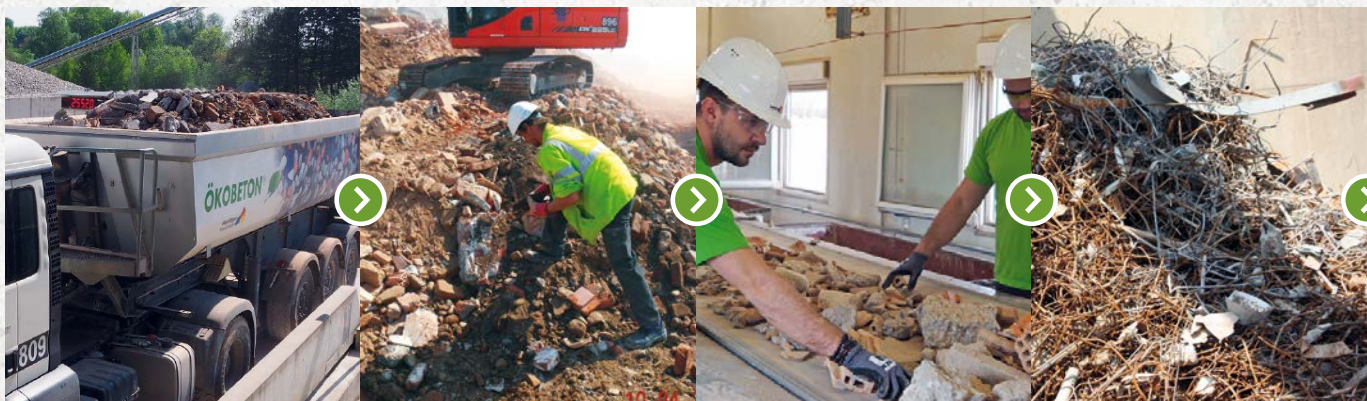
AUSGEZEICHNET MIT DEM IBO-ZERTIFIKAT

Die Zertifizierung von Wopfinger ÖKOBETON-R durch das Institut für Baubiologie und -ökologie (IBO) als ökologisches Produkt unterstreicht das materialökologische Alleinstellungsmerkmal und bestätigt uns, auf diesem Gebiet im Zeichen der Ressourcenschonung konsequent weiterzuarbeiten.



IM BAUBOOK GELISTET

ÖKOBETON-R wurde als erster Baustoff in der Produktgruppe Transportbeton gelistet. Weitere Infos finden Sie unter www.baubookinfo.com.



ÖKOBETON® KREISLAUF REZYKLIERT



1 ANLIEFERUNG DER HOCHBAURESTMASSEN

Mineralische Baurestmassen, die zum Beispiel beim Abbruch von Gebäuden anfallen, werden in unsere Annahmestellen angeliefert.

2 VORSORTIERUNG

Entfernung von groben Verunreinigungen wie Holz, Metallen und Kunststoffen im Zuge der Anlieferung. Diese werden händisch aussortiert und einer Wiederverwertung zugeführt.

3 BRECHEN

Das vorsortierte Material wird mittels Brecher zerkleinert.

4 NASSAUFBEREITUNG & SIEBKlassierung

Das gebrochene Material wird gewaschen, klassiert (gesiebt) und kleinste noch vorhandene Störstoffe werden maschinell entfernt.

5 REZYKLIERTE GESTEINSKÖRNUNGEN

Mehr als 98% der Baurestmassen werden wiederverwendet und können als zertifizierte Gesteinskörnungen dem Wertekreislauf erneut zugeführt werden.

6 HERSTELLUNG VON ÖKOBETON®

Der Kreislauf schließt sich: Die aufbereiteten, gewaschenen und rezyklierten Gesteinskörnungen werden zu zertifiziertem ÖKOBETON® verarbeitet. Nachhaltige Baustoffe mit hohen Produkt- und Qualitätsstandards sind entstanden.



Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

ÖKOBETON QUALITÄT

REZYKLIERT

ÖKOBETON-R ist nicht einfach ein Baustoff, ÖKOBETON-R ist genormte Qualität.

ÖKOBETON-R ist ein ÖNORM geprüftes, hochwertiges Transportbetonprodukt, welches einer strengen Qualitätskontrolle unterliegt. Ziel der Wopfinger Transportbeton ist es, durch gezielte Forschung die Einsatzmöglichkeiten des ÖKOBETON-R zu erweitern sowie die Ressourcenschonung zu erhöhen.

Immer mehr Bauherren setzen auf nachhaltiges Bauen. Auch die öffentliche Hand verwendet bewusst ÖKOBETON-R. Dies wird von Seiten der EU sowie der österreichischen Regierung forciert. So ist in der Rahmenstrategie der „Smart City Wien“ festgehalten, dass bis 2050 Bauteile und Materialien von Abrissgebäuden und Großumbauten zu 80 % wiederverwendet oder -verwertet werden müssen.

Ökologisierung ist somit nicht nur ein Trend – es ist der Weg der Zukunft.

ÖKOBETON PRODUKTE

REZYKLIERT

ÖKOBETON-R NACH ÖNORM B 4710-1

ÖKOBETON-R wird bis einschließlich C30/37 XC2 mit Anteilen aus rezyklierten, aufbereiteten und gewaschenen Gesteinskörnungen hergestellt. Auch wenn der ÖKOBETON-R in seiner Zusammensetzung nicht für jede Anwendung geeignet ist, erfüllt er in vielen Fällen die gestellten Erfordernisse.



EINSATZMÖGLICHKEITEN

- Bauteile im Innenbereich von Gebäuden
- Innenwände, mehrschalige Fertiggewerkelwände
- Bodenplatten
- Decken (Hohldielen, Einhängdecken)
- Fundamente

SONDERBETONE

Betone für Sauberkeitsschichten

Ökologische pumpfähige Sauberkeitsschicht aus rezyklierten, aufbereiteten und gewaschenen Gesteinskörnungen mit hervorragenden Verarbeitungseigenschaften.
Pumpfähig ab F52
GK16, CEM II 42,5 N

Druckfestigkeitsklasse		Preis
X0		99,00
C8/10 X0		100,00
C12/15 X0		102,00

WVM Wopfinger Verfüllmaterial*

Ökologische, hochfließfähige Künetten- u. Hohlraumverfüllung (SVM-L,-V,-H) aus rezykliertem u. aufbereitetem Gesteinskörnung. Größtkorn 4 mm bzw. 8 mm, je nach Anforderung höhere Konsistenz auf Anfrage möglich.

		Preis
bis F52		93,50
F59		100,00

* nach regionaler Verfügbarkeit.

 nach regionaler Verfügbarkeit

ÖKOBETON KLIMAFIT

Das Pariser Klimaabkommen definiert als klares Ziel für unsere Gesellschaft und Wirtschaft die signifikante Reduktion der CO₂ Emissionen und das Erreichen der Klimaneutralität bis 2050. Als Betonhersteller sind wir daher gefordert, innovative neue Produkte in hoher Qualität zu entwickeln, um diese Vorgaben zu erreichen. Unsere Antwort heißt ÖKOBETON-K.



Wir nutzen bereits heute konsequent fortschrittliche Technologien und langjährige Erfahrungen auf dem Weg zu klimafitten Betonen.

WOPFINGER STANDARD BETON

Während weltweit CEM I meist noch der Standardzement für die Betonproduktion ist, reduzieren wir bereits heute durch den Einsatz von CEM II Zementen, Zusatzstoffen und die konsequente Ausnutzung normativer Möglichkeiten die CO₂ Emissionen um 30 %.

ÖKOBETON R

Mit dem Einsatz rezyklierter Gesteinskörnungen im ÖKOBETON-R leisten wir darüber hinaus seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag für eine ökologische Kreislaufwirtschaft.

ÖKOBETON K

Durch die Einführung von ÖKOBETON-K gelingt jetzt der nächste Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität. Mittels innovativer betontechnologischer Maßnahmen im Bereich des Bindemittels wird eine weitere CO₂ Reduktion um bis zu 13 % erreicht.

ÖKOBETON KR

Die innovative Kombination von ÖKOBETON-R und ÖKOBETON-K vereint in maximaler Weise CO₂ Einsparung und Ressourcenschonung.



Gleichzeitig planen wir bereits die nächsten Lösungen für eine noch weitreichendere CO₂ Einsparung, die nach Inkrafttreten notwendiger Regelwerke auf den Markt kommen werden.

ÖKOBETON-K unterliegt selbstverständlich auch dem Normenregime der österreichischen Betonnorm ÖNORM B 4710-1 und ist, wie alle unsere Produkte, qualitätsüberwacht.

BETON 2023

Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

SVM Stabilisiertes Verfüllmaterial (ONR 23131)*

Frostsicheres Verfüllmaterial für die Verfüll- u. Instandsetzungszone, Größtkorn 16 mm, je nach Anforderung höhere Konsistenz auf Anfrage möglich.

	Preis
bis F52	97,00
F59	103,00

BETONSORTEN MIT GARANTierten EIGENSCHAFTEN

Nach ÖNORM B 4710-1 mit Größtkorn 32 mm, Konsistenz C0 bis F45, Standardzement CEM II 42,5 N, Festigkeitsentwicklung mittel (EM).

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

X0	Druckfestigkeitsklasse	R	K	Preis
Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost.	X0	100,00	102,00	100,00
	C8/10	101,50	103,50	101,50
	C12/15	101,50	103,50	101,50
	C16/20	103,50	105,50	103,50

Kein Wasserdruck

XC1	Druckfestigkeitsklasse	R	K	Preis
Beton in Gebäuden (trocken oder ständig nass) mit geringer Luftfeuchte; Beton, der ständig Wasser ausgesetzt ist. (zB. Fundamente ständig im Grundwasser)	C12/15	103,50	105,50	103,50
	C16/20	103,50	105,50	103,50
	C20/25	107,60	109,60	107,60
	C25/30	110,00	112,00	110,00
	C30/37	115,70	117,70	115,70

Kein Wasserdruck

XC2	Druckfestigkeitsklasse	R	K	Preis
Langzeitig wasserbenetzte (nass, selten trocken) Betonoberflächen; (vielfach bei Gründungen)	C25/30	111,00	113,00	111,00
	C30/37	115,70	117,70	115,70
	C35/45	124,70	126,70	124,70
	C40/50			133,90
	C45/55			139,90

*nach regionaler Verfügbarkeit

** RB-A2 nach regionaler Verfügbarkeit

RKE nach regionaler Verfügbarkeit

Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

Wasserundurchlässigkeit, Wasserdruckhöhe bis 10 m

B1 Unter der Frostgrenze bei chemisch nicht angreifendem Grundwasser. XC3/XW1 (A)	Druckfestigkeitsklasse	K	Preis
	C25/30	K	118,70
	C30/37	K	127,50
	C35/45		135,50
	C40/50		141,50
	C45/55		154,50
	C50/60		161,00

Frost ohne Taumittel und wasserundurchlässig

B2 Außen liegende Bauteile, Bauteile im chemisch schwach angreifenden Grundwasser, z.B. Schwimmbäder XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	Druckfestigkeitsklasse	K	Preis
	C25/30	K	121,00
	C30/37	K	128,50
	C35/45		137,00
	C40/50		143,50
	C45/55		156,50
	C50/60		162,50

B3 Wasserbauten, annähernd waagrechte, außen liegende Bauteile. (Neigung ≤ 5 %) XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	Druckfestigkeitsklasse	Preis
	C25/30	123,50
	C30/37	130,50
	C35/45	141,50

Wasserundurchlässigkeit, Wasserdruckhöhe über 10 m

B4 Wasserbauten und dichte Betonbauwerke, die hohem Wasserdruck ausgesetzt sind. XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	Druckfestigkeitsklasse	Preis
	C25/30	126,00
	C30/37	134,00
	C35/45	144,00
	C40/50	150,50
	C45/55	161,00
	C50/60	168,00

BETON 2023

Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

Bauteile, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind

B5	Druckfestigkeitsklasse	Preis
Senkrechte Bauteile, die Feuchtigkeit, Frost und taumittelhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind. (Neigung > 5 %) XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	C25/30	129,50
	C30/37	137,50
	C35/45	147,50

B7	Druckfestigkeitsklasse	Preis
Waagrechte Bauteile, die Frost und Taumittel direkt ausgesetzt sind. (Neigung ≤ 5 %) XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	C25/30	140,00
	C30/37	146,00

Umweltbelastete Bauteile

B6/C ₃ A-frei	Druckfestigkeitsklasse	Preis
Bauteile, die einer chemisch mäßig angreifenden Umgebung (lösend und treibend) ausgesetzt sind. zB. Abwasseranlagen CEM I 42,5 N C ₃ A-frei XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T/C ₃ A-frei (A)	C25/30	150,00
	C30/37	156,00

Das Flügelglätten von Betonen mit künstlich eingeführten Luftporen (XF2, XF3, XF4) ist nicht zulässig!

SONDERBETONE

Sondermische (SM)

		Preis
Für Stabilisierungen, Hinterfüllungen, Bodenaustausch. Bis 100 kg Bindemittel CEM II 42,5 N. Bis Konsistenz F52.	GK32	107,50
	GK16	109,50
	GK8	112,00
	GK4	114,50

Pflasterdrainbeton

		Preis
Stark wasserdurchlässig und entspricht der Expositionsklasse X0.	Pflasterdrainbeton GK16	112,00
	Pflasterdrainbeton GK8	113,50

Einkornbeton

		Preis
Gut durchlässige Hinterfüllung ohne besondere Anforderungen. Bis 100 kg Bindemittel.	Einkornbeton 16/32	105,00
	Einkornbeton 8/16	112,00
	Einkornbeton 4/16	112,00
	Einkornbeton 4/8*	123,50

* Nur regional verfügbar

Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

Farbbeton

Um Ihrem Bauwerk eine individuelle und einzigartige Note zu geben, besteht die Möglichkeit Betone einzufärben.

Farbe nach Kundenwunsch	Bezeichnung	Preis
	ab C25/30 B2	Anfrage



Beton mit Stahlfasern

Es besteht in vielen Fällen die Möglichkeit alternativ zur herkömmlichen Mattenbewehrung Stahlfasern einzusetzen und damit Geld zu sparen. Anwendungsbeispiele: Fundamentplatten, Wände, Kellerwände, Zaunfundamente...

Das bedeutet, der Transport, die Lagerung und die Verlegung von Bewehrungsmatten sowie das Setzen von Abstandhaltern entfällt. So reduziert sich der Aufwand auf Ihrer Baustelle auf ein Minimum. Das spart Zeit und damit Geld.

Stahlfasern		Preis
BEKAERT Dramix® 3D 45/50 BL		
KrampeHarex Fibrin® DE 50/1,0 N-K20	je kg*	Anfrage
Arcelor Mittal HE 1/50		
Andere Stahlfasern auf Anfrage.		



* Der Stahlfaserpreis beinhaltet folgende Dienstleistungen: Faserbeigabe, Homogenisierung, KonsistenzEinstellung, Qualitätsüberprüfung und Produktgewährleistung

BETON 2023

Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

BETONE FÜR DEFINIERTE ANWENDUNGEN

Betone nach Richtlinien und Merkblättern ÖBV (Österreichische Bautechnik Vereinigung), Spezialbetone

Sichtbeton – Geschalte Betonflächen (Ausgabe 11/2009)

Wesentlich für das ästhetische Empfinden von Transportbeton als Baustoff ist die Oberfläche. Damit können Sie dem Bauwerk Ihre ganz persönliche, individuelle Note geben.

C25/30 XC3/XD2/XF1/XA1L/SB(A)*	Bezeichnung	Preis
	BSBQ1**	129,50
	BSBQ2***	156,00

* Andere Expositionsclassen auf Anfrage.

** Preise exklusive Heiz- und Kühlkosten zur Einhaltung der Frischbetontemperatur an der Einbaustelle max. +27 °C.

*** Preise exklusive Heiz- und Kühlkosten zur Einhaltung der Frischbetontemperatur an der Einbaustelle von +15 °C bis +27 °C. Achtung, die Lufttemperatur beim Betoneinbau muss zwischen +5 °C bis +30 °C liegen.



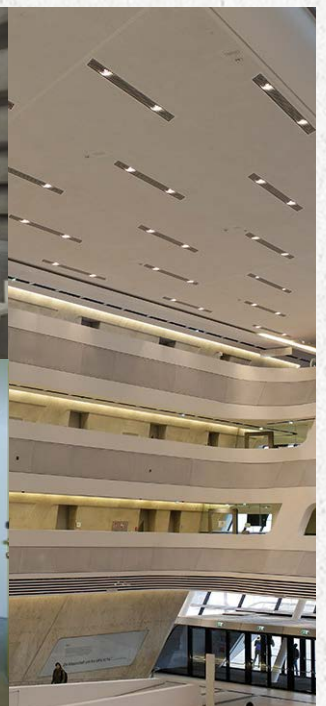
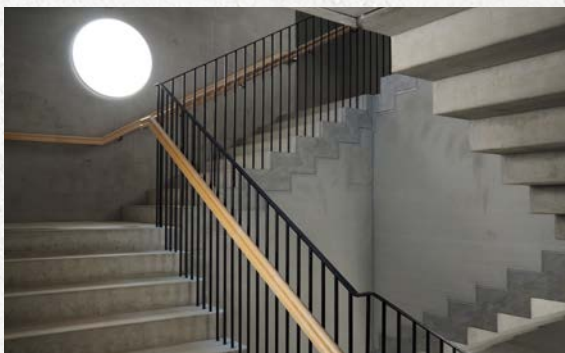
sandgestrahlte
Betonoberfläche



geschalte
Sichtbetonoberfläche



gestockte
Betonoberfläche



Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

Monolithische Bodenplatten (Ausgabe 08/2021)

Die maschinelle Nachbearbeitung (Flügelglätten, Abscheiben) ist bei Betonen mit künstlich eingeführten Luftporen (XF2, XF3, XF4 bzw. Betone B2, B5, B6, und B7) unzulässig!

		C25/30	C30/37
Hallenboden Konsistenz F52.	Kurzbezeichnung	Preis	Preis
	B2	126,00	132,50
	B4	130,00	135,70
	B7	144,20	150,70

Stahlfaserbeton nach Richtlinie und sonstige Anwendungen für Stahlfasern

Faserbeton im Industrie- und Wirtschaftsbau für Innen- und Außenflächen.

Ausgangsbeton ab C25/30 B2, Konsistenz F52.	Bezeichnung	Gebrauchstauglichkeit	Preis
	FaB T1	BZ 3,0/G1	Anfrage
	FaB T2	BZ 3,0/G2	Anfrage
	FaB T3	BZ 3,0/G3	Anfrage

Ausgangsbeton ab C30/37 B2, Konsistenz F52.	Bezeichnung	Gebrauchstauglichkeit	Preis
	FaB T4	BZ 3,0/G4	Anfrage
	FaB T5	BZ 3,0/G5	Anfrage

Kunststoff-Faserbeton

			Preis
FaB FS-Mikrofasern	Vermeidung von Frühschwindrissen	mind.	+ 21,00
FaB BBG-Mikrofasern	Erhöhter Brandschutz für unterirdische Verkehrsbauwerke	mind.	+ 36,50
FaB-Makrofasern			Anfrage

Innenschalenbeton (Ausgabe 12/2012)

C25/30, F45, Bindemittel C ₃ A-frei	Bezeichnung	Expositionsklasse	Preis
	WDI	XC4/XF3/XA1T/XA1L	163,00

Beton für Kläranlagen (Ausgabe 03/2009)

Ausgangsbeton C25/30 (56), Konsistenz F45, alle BS1-Betone mit C ₃ A-freiem Bindemittel. Frischbetontemperatur ≤ 22 °C Exklusive Kühlkosten! (Seite 15)	Bezeichnung	Expositionsklasse	Preis
	BS 1 K	XC4/XF3/XAK/RRS	165,00

BETON 2023

Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

Bohrpfähle (ÖNORM B 4710-1), dichte Schlitzwände, Tiefgründungen

Druckfestigkeitsklasse C25/30, auf Anfrage möglich auch in C30/37, Konsistenz F59.	Kurzbezeichnung	Expositionsklasse		Preis
	B8	 XC3/XW1/UB1 (A)	131,00	129,00
	B9	 XC3/XW1/UB2 (A)	133,00	131,00
	B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)		131,00
	B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)		133,50
	B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)		136,50

Bohrpfähle (Richtlinie – Ausgabe 08/2019)

Größtkorn 32 mm, Konsistenz mindestens F59, WA15.

BS TB1 Unter Wasser betonierte, verrohrte gebohrte Pfähle; Endlosschneckenpfähle; Schlitzwandelemente und suspensionsgestützte Pfähle; Pfähle im vorwiegend bindi- gen Boden.	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse		Preis
	C25/30	XW1/XC4/XF1/XA1L CEM II 42,5 N		138,00
	C25/30	XW1/XC4/XF1/XA1T CEM I 52,5 N C ₃ A-frei		160,00

BS TB2 Im Trockenem betonierte Pfähle, z.B. Bohrpfähle mit oder ohne Verrohrung ge- bohrt; Pfähle im vorwiegend nicht-bindigen Boden.	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse		Preis
	C25/30	 XW1/XC3	137,00	135,00

BS TBP Primärpfähle bei über- schnittenen Bohrfahlwänden.	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse		Preis
	C12/15 (56) 	XW1*	134,50	132,50

* Nachweis am Festbeton gemäß ONR 23303. Preisänderung in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen und Arbeitsablauf möglich.

Randbalken nach RVS 15.04.11

Ab einer Tageshöchsttemperatur von 29 °C behalten wir uns das Recht vor, aus technischen Gründen nicht zu liefern.

BS-R1 Randbalken und Brückenrandabschlüsse Bindemittel C ₃ A-frei Frischbetontemp. ≤ 22 °C Exklusive Kühlkosten!	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse		Preis
	C25/30	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)		183,00
BS-R2 Frischbetontemp. ≤ 27 °C Exklusive Kühlkosten!	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklasse		Preis
	C25/30 (56)	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)		178,00

Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen (Ausgabe 02/2018)

Ab einer Tageshöchsttemperatur von 29 °C behalten wir uns das Recht vor, aus technischen Gründen nicht zu liefern.

	Bezeichnung	Expositionsklasse	Preis
Ausgangsbeton C25/30 (56), Konsistenz F45, Alle BS 1-Betone mit C ₃ A-freiem Bindemittel. Exklusive Kühllkosten!	Wände und Platten, alle Wasserdrücke		
	BS 1 A	XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/XC2/XD/RRS	150,50
Betonstandard BS 1 Frischbetontemp. ≤ 22 °C bei Kons*, Kon ₁ *	BS 1 A PLUS	XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/XC2/XD/RRS	156,50
	Dicke Wände und Platten, alle Wasserdrücke		
Frischbetontemp. ≤ 27 °C bei Kon ₂ *	BS 1 B	XW1/XF3/XAT-A/XC2/XD/RRS	150,50
	BS 1 B PLUS	XW1/XF3/XAT-A/XC2/XD/RRS	156,50
Betonstandard BS 1 PLUS Frischbetontemp. ≤ 25 °C bei Weiße Wanne klassisch Kons*, Kon ₁ *	Verkehrsbauwerke mit Taumiteleinwirkung, alle Wasserdrücke		
	BS 1 C	XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/XC2/XD/RRS	159,50
Frischbetontemp. ≤ 27 °C bei Kon ₂ *	BS 1 C PLUS	XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/XC2/XD/RRS	165,50
	Wände und Platten, bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser, alle Wasserdrücke		
Frischbetontemp. ≤ 22 °C bei Weiße Wanne optimiert Kons*, Kon ₁ * und Kon ₂ *	BS 1 E	XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/XC2/XD/RRS	159,50
	BS 1 E PLUS	XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/XC2/XD/RRS	165,50
	Wände und Platten mit erhöhtem Brandschutz, alle Wasserdrücke		
	BS 1 F	XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/XC2/XD/RRS/BBG	183,00
	BS 1 F PLUS	XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/XC2/XD/RRS/BBG	190,00

*Konstruktionsklasse

Frischbetonkühlung

Kühlung nach technischen Erfordernissen/Möglichkeiten, je m³	51,00
Jedoch mind. Tagespauschale/Kühltag	2.400,00
Zusätzliche Kühlmaßnahmen, die über die Anforderungen der Richtlinien hinausgehen.	Anfrage

Sollte im Produktionswerk keine Kühlanlage vorhanden sein, so fallen zusätzlich Errichtungs- und Vorhaltekosten für die Kühlanlage an.

Betone mit erhöhter Verschleißbeanspruchung (ÖNORM B 4710-1)

Mäßige Verschleißbeanspruchung	Druckfestigkeitsklasse	Preis
B2	C25/30	138,50
XM1, CEM II 42,5 N, F45	C30/37	147,00

Weitere Kombinationen von XM1, XM2 oder XM3 mit Expositionsklassen-Kurzbezeichnungen wie z.B. B3, B5 und B7 sind möglich (Verschleißtest nach Böhme).

Straßenunterbeton nach RVS 08.17.02

B7	Bezeichnung	Preis
CEM II 42,5 N (DZ)	GK32	160,00
Konsistenz C1-C2 od. F52		

BETON 2023

Alle Betonpreise zuzüglich 1,80 je m³ für Qualitätssicherung.

Straßenoberbeton nach RVS 08.17.02

Straßenoberbeton (mit Edelbruchkorn) mit AKR-Langzeiterfahrung nach RVS 08.17.02 (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) B7 XM2, CEM II 42,5 N (DZ) Konsistenz C1-C2 od. F52	Bezeichnung	Preis
	GK22	181,00
	GK16	191,00
	GK11	198,50
	GK8	203,00

Straßenoberbeton (mit Edelbruchkorn), AKR geprüft (Positivliste Gestein der ASFINAG nach RVS 08.17.02, Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) B7 XM2, CEM II 42,5 N (DZ) Konsistenz C1-C2 od. F52	Bezeichnung	Preis
	GK22	201,00
	GK16	211,00
	GK11	218,50
	GK8	223,00

Straßenbetone für rasche Verkehrsfreigabe B7 XM2	Bezeichnung		Preis
	24 Std. Beton	GK8, GK11, GK16, GK22	mind. + 19,00
	12–18 Std. Beton	GK8, GK11, GK16, GK22	mind. + 31,00
	6–8 Std. Beton	GK8, GK11, GK16, GK22, max. 5 m³/FM	mind. + 42,50

Merkblatt Selbstverdichtender Beton

Mindestverrechenbare Betongüte C25/30, GK16 F66. Nicht für alle Betongüten anwendbar.	Bezeichnung	Preis
	SCC1	+ 48,00
	SCC2	+ 50,00
	WSC – selbstverdichtender Beton	+ 24,00

AUFZAHLUNGEN FÜR SONDERLEISTUNGEN

Konsistenz	Preis
F38, C2, C1, C0	–
F52	+ 5,40
F59	+ 11,50
F66	Anfrage

Bindemittel	Preis
CEM II 42,5 R	+ 7,30
CEM III 32,5 N oder CEM III 32,5 R	Anfrage
CEM I 52,5 R	+ 23,50
CEM I 42,5 N HS C ₃ A-frei	+ 24,50
CEM I 52,5 N HS C ₃ A-frei	+ 26,00
Weißzement (CEM I 42,5 R oder CEM I 52,5 N)	Anfrage
Mehrzement CEM II je 10 kg	+ 2,00
Mehrzement CEM I je 10 kg	+ 3,00

Größtkorn Gesteinskörnung		Preis
22 mm		+ 4,50
16 mm		+ 8,50
8 mm	bis C30/37	+ 25,00
4 mm	bis C20/25	+ 35,50

Zusätze und Zusatzmittel		Preis
Fließmittel (PCE)	je Liter (Beigabe auf der Baustelle)	+ 8,90
Verzögerer	je Liter (Beigabe auf der Baustelle)	+ 5,90
Quellmittel	ab C25/30	+ 25,00
Abbindebeschleuniger (Chloridhaltig)	ab C25/30	+ 77,00
Abbindebeschleuniger (Chloridfrei)	ab C25/30	+ 89,00

Besondere Eigenschaften

Pumpbeton (Förderdistanz inkl. Pumpenmast)		Preis
PB	Förderdistanz bis 50 lfm, $\varnothing \geq 100$ mm (ab C12/15 XC1 F45)	+ 5,30
PB+	Förderdistanz 50 bis 100 lfm, $\varnothing \geq 100$ mm (ab C16/20 XC1 F52)	ab + 8,00
PB++	Förderdistanz > 100 lfm, $\varnothing \geq 100$ mm (ab C25/30 B2 F59)	Anfrage
PB City	Förderdistanz bis 50 lfm, $\varnothing 65$ mm (ab C16/20 XC1) inkl. F52 GK16	+ 22,50
PB City+	Förderdistanz ≥ 50 bis 100 lfm, $\varnothing 65$ mm (ab C25/30 B2) inkl. F52, GK16	+ 22,50

Aufzahlungen für besondere Eigenschaften		Preis
SB	Sichtbeton nach ÖNORM B 4710-1 ab C25/30 B2	+ 5,20
RS	Reduziertes Schwinden ab C25/30 B2	+ 17,80
RRS	Stark reduziertes Schwinden ab C25/30 B2	+ 22,40
BL	Geringe Blutneigung ab C25/30 B2	+ 6,00
VV	Verlängerte Verarbeitungszeit	Anfrage
A1,5	Festgelegte Abreißfestigkeit ab C25/30 B2	+ 7,00
WE1	Wärmeentwicklungsklasse max. 22 °C Frischbetontemperatur CEM I C ₃ A-frei	Anfrage*
WE2	Wärmeentwicklungsklasse max. 27 °C Frischbetontemperatur	Anfrage*

* Siehe Seite 15, Frischbetonkühlung

Verzögerte Anfangserhärtung		Preis
VA 4	bis ca. 4 Stunden**	+ 8,10
VA 6	bis ca. 6 Stunden**	+ 13,30
VA > 6	über 6 Stunden**	Anfrage

** abhängig von der Lufttemperatur

BETON 2023

FRACHTZONEN

Sämtliche Transportbetonpreise verstehen sich frei Lieferzone 1 (= bis 5 km Fahrtentfernung vom Transportbetonwerk), zugestellt. Darüber hinaus wird je 5 km Fahrtentfernung ein Zuschlag gemäß der untenstehenden Tabelle verrechnet.

Zone	gefahrte km mit Fahrmischer	Preis	Leerfracht
1	5 km	—	16,50
2	10 km	+ 2,30	18,80
3	15 km	+ 4,60	21,10
4	20 km	+ 6,90	23,40
5	25 km	+ 9,20	25,70
6	30 km	+ 11,50	28,00
7	35 km	+ 13,80	30,30
8	40 km	+ 16,10	32,60
9	45 km	+ 18,40	34,90
10	50 km	+ 20,70	37,20
11	55 km	+ 23,00	39,50
12	darüber	Anfrage	Anfrage

ÜBERZEITZUSCHLÄGE

Für Lieferungen **außerhalb der Lieferzeit**. **Mindestabnahme** drei Fuhren je Fahrzeug. **Mindestens** eine Fuhre pro Stunde. Wartezeit zwischen den Fuhren EUR 100,00/Fahrmischer pro Stunde!

Wochentage			Preis
Montag – Donnerstag	5:00 – 7:00	16:30 – 20:00	
Freitag	5:00 – 7:00	12:00 – 20:00	
Samstag	5:00 – 12:00		
Überstundenzuschlag je Fuhre			mind. 150,00
Bei Selbstabholung je m ³			mind. 12,00
Bereitstellung Mischanlage je Std.*			330,00
Nacht, Sonn- und Feiertage (mögliche Sondergenehmigungen beachten!)			Preis
Montag – Freitag	20:00 – 5:00		
Samstag	12:00 – 24:00		
Sonn- und Feiertag	0:00 – 24:00		
Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag je Fuhre			395,00
Bei Selbstabholung je m ³			mind. 42,00

* Für Lieferungen außerhalb der Lieferzeit gerechnet von Mischbeginn bis Abfahrt des letzten Fahrmischers von der Baustelle zuzüglich 1,5 Std. Vor- und Nachrüstzeit

SONSTIGES

Lieferung am selben Tag

Bestellung und Lieferung am selben Tag sowie Restmengenüberschreitungen (RMÜ) der ursprünglichen Bestellmenge. Keine Gewährleistung für Lieferzeit und Lieferfolge!

	Preis
Transportzuschlag am selben Tag oder über 10 % der RMÜ je Fuhre	55,00
Transportzuschlag über 20 % der RMÜ je Fuhre	110,00

Stornierung und Umbestellung

Ohne Angabe des Grundes bis 12:00 Uhr des Vortages kostenfrei, danach gelten folgende Tarife

	Preis
Ab 50 m ³ bestellter Menge je m ³	15,00
Über 200 m ³	nach gesonderter Vereinbarung mind. 700,00

Leerfracht

Bei Zufuhr von unter 8,5 m³ je Fuhre, auch bei Rest- und Serienlieferungen je fehlendem m³.

Ab einer zweiten Restfuhre wird diese als Neubestellung gesehen und die Auslieferung kann nicht garantiert werden.

Leerfracht	Preise siehe Tabelle Seite 18
------------	-------------------------------

Wintererschwernis

von 1. November bis 31. März.

	Preis
Wintererschwerniszuschlag je m ³ (temperaturunabhängig)	8,70
Schneekettenpauschale je Montage pro Achse	120,00

Entsorgung von Retourbeton

Entsorgung von nicht auf der Baustelle entleertem Beton im Werk oder auf der Deponie.

Mindestverrechnung 0,5 m³

	Preis
Restbetonentsorgung je m ³	79,50

Entladedauer

Die freie Baustellenzeit (Beginn mit Ankunft Baustelle inkl. Auswaschen) beträgt 5 min pro m³.

	Preis
Verlängerte Entladezeit pro begonnener 5 min.	8,90

Selbstabholvergütung

Nachlass für im Betonwerk abgeholten Transportbeton.

	Preis
Transportvergütung je m ³	6,00

Fremdverschuldete Verzögerung an einer Baustelle

Kann eine Baustelle ohne unser Verschulden nicht wie vereinbart beliefert werden, wird für die Bereitstellung pro Fahrmischer und Stunde verrechnet.

	Preis
Regiezeit Fahrmischer pro Std.	112,00

Frischbetonkühlung

Frischbetonkühlung	Preise siehe Tabelle Seite 15
--------------------	-------------------------------

WIR LEGEN VIEL VOR.

Höchste Qualität aus modernsten Labors!

Alle in unserem Lieferumfang enthaltenen Betonrezepturen werden in unserem modernst ausgestatteten Labor entwickelt und zusätzlich durch autorisierte Prüfanstalten güteüberwacht. Dies berechtigt uns, das Zeichen der ÖNORM B 4710-1 sowie das ÜA-Zeichen zu führen.

So stellen wir sicher, dass die Qualität unseres Betons zur absolut Besten zählt.



LABORLEISTUNGEN

Die angebotenen betontechnologischen Leistungen auf der Baustelle verstehen sich zuzüglich Kilometerkosten, Arbeitszeit sowie An- und Abfahrt. Die Preise für betontechnologische Leistungen (exkl. Attestkosten) gelten in der Normalarbeitszeit. Darüber hinaus verrechnen wir außerhalb der Normalarbeitszeiten bzw. Samstag einen Zuschlag von 50 % und an Sonn- und Feiertagen einen Zuschlag von 100 %.

Die Bestellung von betontechnologischen Leistungen muss mindestens drei Arbeitstage vor dem Bedarf erfolgen.

Frischbetonprüfungen	Baustelle	Labor
Konsistenz, Ausbreitmaß	172,00	68,00
Luftgehalt, Rohdichtebestimmung	222,00	117,00
Wasser/Bindemittel-Wert (W/B-Wert) Bestimmung	405,00	262,00
Rücksiebung (Korngrößenverteilung)	279,00	205,00
Faserausählung	493,00	410,00
Temperaturmessung	59,00	59,00

Frischbetongesamtprüfung	Baustelle	Labor
1 Serie Probewürfel, Bestimmung der Konsistenz, Bestimmung W/B-Wert, 1 Luftporen-Prüfung, Frischbeton-Temperaturmessung, Rohdichte	594,00	494,00

Probekörperherstellung	Baustelle	Labor
1 Serie Würfel für Druck- oder Frostprüfung	334,00	228,00
1 Serie Platten für Prüfung der Wassereindringtiefe	334,00	228,00
1 Serie Balken für Spaltzugfestigkeit oder Biegezugfestigkeit	334,00	228,00

Attestkosten	Labor
Würfel Druckfestigkeiten (Attest akkreditierte Prüfstelle)	152,00
Würfel Druckfestigkeiten (Attest WTB)	119,00
Wassereindringtiefe (Attest akkreditierte Prüfstelle)	883,00
Wassereindringtiefe (Attest WTB)	761,00
Biegezugfestigkeit (Attest akkreditierte Prüfstelle)	152,00
Spaltzugfestigkeit (Attest akkreditierte Prüfstelle)	152,00
Auszählung Luftporenkennwerte (L300, Abstandsfaktor)	1.441,00

Messung des Temperaturverlaufs im Bauteil inkl. grafischer Auswertung je Messung	
bis 4 Tage	343,00
über 4 Tage	Anfrage

Sonstiges	
Betontechnologe exkl. Wegzeit pro begonnener Stunde	128,00
An- und Abfahrt Laborfahrzeug je km	1,50
Styroporwürfelform (verbleibt auf Baustelle) je Stück	64,00
Betonreifepfung	2.365,00
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk exkl. An- und Abfahrt je h, Abrechnung je begonnener ¼ Stunde	98,00
Abnahme von Betonmischwerken je Überprüfung	633,00
Weitergabe von technischen Produktunterlagen	Anfrage

UNSER BETON KOMMT BIS VOR IHRE TÜR.

Pumpenfahrzeuge in unterschiedlichen Größen!

Unsere Flotte besteht aus über 30 Pumpenfahrzeugen unterschiedlicher Größe. Damit pumpen wir pro Jahr tausende m³ Beton – für Fundamente, Decken, Wände, Brücken uvm. Nicht nur im gewerblichen Bereich. Natürlich auch für den privaten Bauherren.

Persönliche Beratung durch unsere Mitarbeiter!

Die Wahl des richtigen Pumpenfahrzeuges ist nicht einfach und hängt von vielen Faktoren ab. Zum Beispiel die Lage der Baustelle oder Zufahrtsmöglichkeiten sind entscheidend. Persönliche Beratung ist in diesem Fall besonders wichtig. Unsere Mitarbeiter im Vertrieb besichtigen gemeinsam mit Ihnen die Baustelle und entscheiden dann, welches Pumpenfahrzeug zum Einsatz kommt.



Betonpumpen

Die Preise bedingen eine Mindestförderleistung von durchschnittlich mehr als 15 m³ je Stunde auf der Baustelle.

Pumpenbereitstellung	Mastlänge	20-36m	37-42m	43-48m*	>48m*
An- und Abfahrt		–	–	–	Anfrage
inkl. Pumpen von 20 m³ Beton		480,00	610,00	790,00	–
ab dem 1. m³		–	–	–	Anfrage
ab dem 21. m³		12,50	15,00	19,00	–

Unterschreitung der Mindestpumpleistung	Mastlänge	20-36m	37-42m	43-48m*	>48m*
An- und Abfahrt je Std. (Mindestverrechnung 1,5 Std.)		210,00	220,00	245,00	Anfrage
zuzüglich Regie je begonnener ½ Stunde (An Bau bis Ab Bau)		105,00	110,00	125,00	Anfrage
Storno (werktags Mo – Fr) 24 Std. bis 12 Std. vor Einsatz		240,00	305,00	395,00	Anfrage
Storno (werktags Mo – Fr) unter 12 Std. vor Einsatz		480,00	610,00	790,00	Anfrage

Sonderleistungen	Preis
Samstageinsatz 5:00 – 12:00 pro Stunde (An Bau bis Ab Bau)	+ 50,00
Samstag ab 12:00, Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze pro Stunde (An Bau bis Ab Bau)	+ 66,00
Standortverlegung der Pumpe während eines Einsatzes auf der Baustelle	90,00

Rohr- und Schlauchleitungen*	Preis
Schmiermische exkl. Mindermenge zum Anpumpen je m³	122,00
Für Verlegung, Abbau und Reinigung der Leitungen Personal bauseits NICHT gestellt, pauschal	550,00
Ø 65 mm, 100 mm, 125 mm je lfm	7,20
An- und Abtransport von Rohr- und Schlauchleitungen, pauschal	370,00

Serviceleistungen	Preis
Rundverteiler Miete pro Monat (Abrechnung nach Kalendertagen)	1.350,00
An- und Abtransport Rundverteiler	Anfrage
Fördern von Stahlfaserbeton	+ 1,20
Auswaschen der Betonpumpe in einem unserer Transportbetonwerke	175,00
Rüttlerbereitstellung pro Einsatz und Kalendertag (nach Verfügbarkeit)	58,00

Kranwagen/Förderband**	Preis
An- und Abfahrtpauschale	144,00
Förderung/m³	17,50
Die kostenfreie Entlade- und Wartezeit je Fahrzeug beträgt 45 min., darüber hinaus pro begonnener 5 min.	9,10

Zum Anpumpen ist auf der Baustelle ausreichend Zementschlämme (100 kg) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen ungehinderten Einsatz der Betonpumpe zu schaffen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare An- und Abfahrtswege, für das Aufstellen der Pumpe geeignete Standorte und ausreichend Hilfspersonal zum Auf- und Abbau der Förderanlage bereitgestellt wird. Das kostenlose Stornieren des Fördergeräts ist bis mindestens 24 Stunden (werktags) vor Beginn des Einsatzes möglich. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabspernungen rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Etwaige Verschmutzungen der Straßen, der Gehsteige, von Gebäudeteilen, Ländereien und Gewässern sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen. Für Folgeschäden die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen haften wir nicht, sorgen jedoch für ein Ersatzgerät. Die Reinigung der Baustellenein- und -ausfahrt obliegt dem Auftraggeber. Kosten für vorgeschriebene Begleitfahrzeuge und Routengenehmigungen werden separat in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass nur Betonpumpen, welche durch die Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H. bereitgestellt werden, verwendet werden dürfen. Bitte beachten Sie weiters unsere Sicherheits- und Aufstellhinweise für den sicheren Einsatz unserer Betonpumpen (siehe **Betonpumpenfolder**) auf unserer Website (wopfinger.com/Service/Pumpenservice).

* Personal zum Verlegen, Abbau und Reinigung muss bauseits gestellt werden

** nach örtlicher und zeitlicher Verfügbarkeit

BETONBLOXX® 2023

BETONBLOXX® FÜR VIELE ANWENDUNGEN

BETONBLOXX® werden an der Baustelle versetzt und sind sofort einsatzbereit. Sie sparen Projektzeit, aufwändiger Schalungsbau entfällt und Aushärtezeiten gibt es nicht. Mit ihren variablen Einsatzmöglichkeiten eignen sich BETONBLOXX® speziell für die Errichtung von Lagerräumen, Boxen, Fundamentblöcken, Stützmauern, Silos und Hallen – beispielsweise, um Schüttgüter oder Wertstoffe zu trennen. Aber auch Lärmschutzwände oder Böschungssanierungen lassen sich einfach aus ihnen errichten. Einzige Voraussetzung ist ein flacher, stabiler Untergrund. Im Zweifelsfall empfehlen wir, unbedingt ein statisches Gutachten für den Untergrund erstellen zu lassen.

Frachtzone je Fuhre LKW	Preis
bis 25 km	410,00
bis 50 km	485,00
über 50 km	Anfrage

Entladezeit	
Die ersten 30 min. pro Lieferung sind frei. Darüber hinaus verrechnen wir pro begonnenen 30 min.	99,00

Frachtaufschlag bei Kleinmengen	
pro Fuhre / Ladegewicht bis 15 t	130,00
Kupplungshaken / Transportbehelf im Set (2 Stk.)	270,00
Montageplatten (2, 3, 5 und 7 mm) im Set (10 Stk.)	Anfrage
Bodenanker / Verschlussicherung pro Stück	20,00

Alle Lieferpreise sind gültig für voll beladenen LKW (max. 25 t) und Abladung vor Ort ohne Versetzen. Lieferung auf Anfrage, Selbstabholung möglich! Alle angegebenen Preise exkl. 20 % MwSt.

Toleranzen

Die Beurteilungen eventueller Maßabweichungen der BLOXX erfolgen in Anlehnung an die ÖNORM B 3328 bzw. ÖNORM DIN 18202 unter Berücksichtigung von zusätzlichen +/- 5 mm.



Sämtliche Preise beziehen sich pro Stück ab Werk. Alle Betonbloxx werden in der Druckfestigkeitsklasse C25/30 (frostbeständig) hergestellt. Aufpreis für besondere Betoneigenschaften bzw. für Sonderausführungen auf Anfrage.

	Artikel	Maße in cm (LxBxH)	Gewicht	Preis
	40F/1er BLOXX, flach	40 x 40 x 40	ca. 155 kg	78,50
	80F/2er BLOXX, flach	80 x 40 x 40	ca. 310 kg	82,00
	120F/3er BLOXX, flach	120 x 40 x 40	ca. 465 kg	87,00
	160F/4er BLOXX, flach	160 x 40 x 40	ca. 620 kg	107,00
	40/1er BLOXX	40 x 40 x 80	ca. 310 kg	82,00
	120/3er BLOXX	120 x 40 x 80	ca. 930 kg	109,50
	160/4er BLOXX, schmal	160 x 40 x 80	ca. 1.240 kg	127,00
	40/2er BLOXX	40 x 80 x 80	ca. 620 kg	97,00
	80/4er BLOXX	80 x 80 x 80	ca. 1.240 kg	111,00
	120/6er BLOXX	120 x 80 x 80	ca. 1.860 kg	135,00
	160/8er BLOXX	160 x 80 x 80	ca. 2.480 kg	160,00
Sonderformen				
	Abschluss-BLOXX	80 x 40 x 40	ca. 235 kg	Anfrage*
	Abschluss-BLOXX	160 x 40 x 40	ca. 465 kg	Anfrage*
	Abschluss-BLOXX	80 x 80 x 80	ca. 930 kg	Anfrage*
	Abschluss-BLOXX	160 x 80 x 80	ca. 1.860 kg	Anfrage*
	Sockel-BLOXX	160 x 40 x 80	ca. 930 kg	139,00
	Sockel-BLOXX	160 x 80 x 80	ca. 1.860 kg	185,00
	160/8er BLOXX rund	160 x 80 x 80 - R	ca. 2.300 kg	175,00
	160/Fuss-BLOXX	160 x 80 x 80 - F	ca. 1.860 kg	175,00
BLOXX ohne Noppen		in allen Größen auf Bestellung erhältlich		+ 21,00

Es gelten die allgemeinen Lieferbedingungen (siehe betonbloxx.com).

* Längere Lieferzeiten möglich

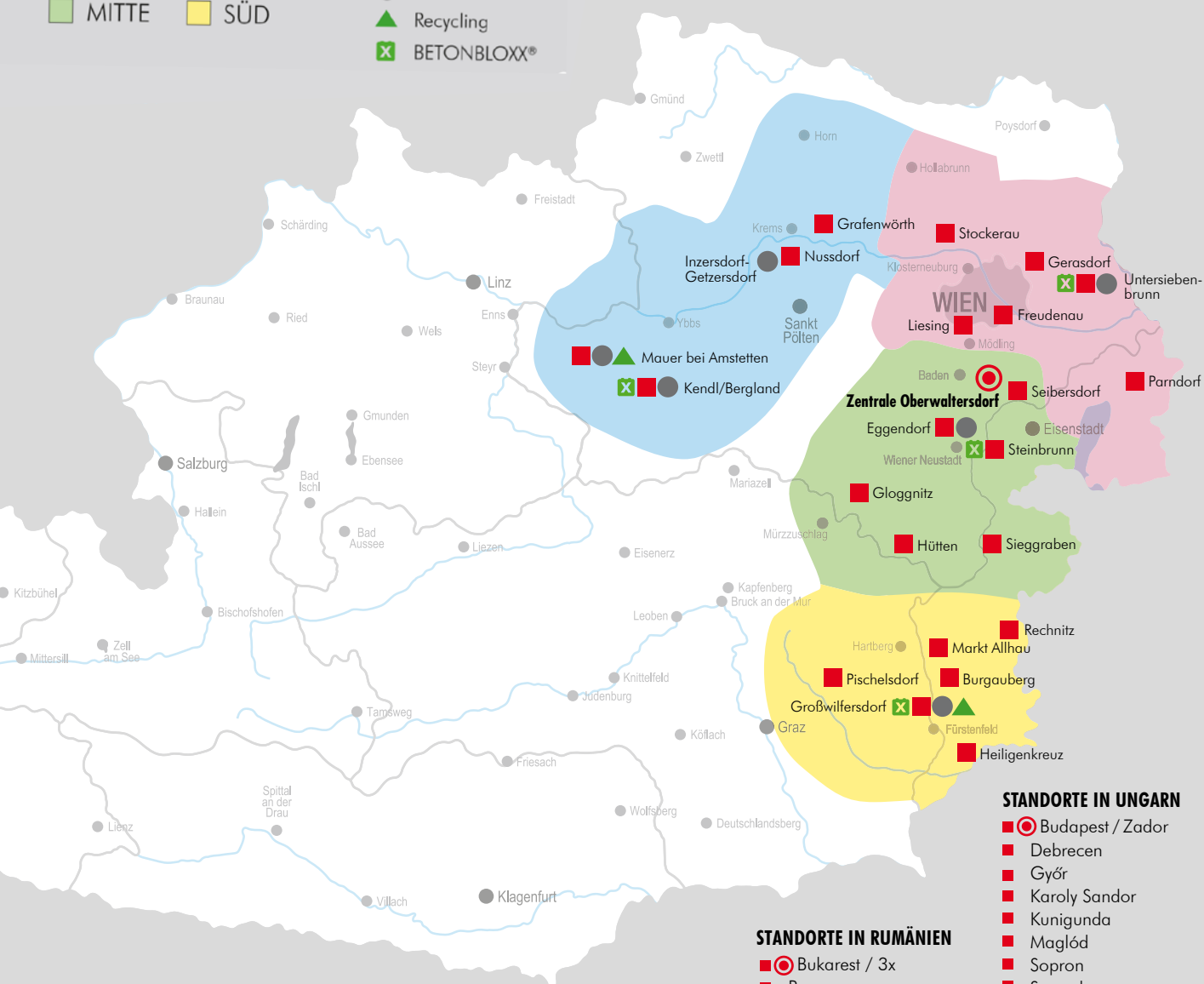
STANDORTE



VERKAUFSGEBIETE

- WEST
- MITTE
- OST
- SÜD

- Zentrale
- Beton
- Kies
- Recycling
- BETONBLOXX®



Das Team von Wopfinger Transportbeton – Ihr direkter Draht zu unseren Werken!

VERKAUFSGEBIET WEST

BETONWERKE	Bestellung	Verkauf
Bergland 3254 Bergland, Plaika 30	02757/24 115-300	0664/612 87 39 07416/521 25
Mauer 3362 Mauer bei Amstetten, Galtberg 20a	02757/24 115-300	0664/826 09 83 07416/521 25
Nußdorf 3134 Nußdorf, Gewerbestraße-Nord 2	02757/24 115-301	0664/826 08 20 07416/521 25
Grafenwörth 3484 Grafenwörth, Wagramerstr. 33	02757/24 115-301	0664/826 08 20 07416/521 25

KIESWERKE	Verkauf
Mauer 3362 Mauer bei Amstetten, Galtberg 20a	0664/826 09 83 07416/521 25
Kendl 3252 Petzenkirchen, Kendlerweg 1	0664/883 04 770 07416/521 25
Inzersdorf-Getzersdorf 3131 Inzersdorf-Getzersdorf, Turmstraße	0664/883 04 770 07416/521 25

RECYCLING	Verkauf
Mauer (Annahme & Aufbereitung) 3362 Mauer bei Amstetten, Galtberg 20a	0664/826 09 83 07416/521 25
Kendl (Annahme) 3252 Petzenkirchen, Kendlerweg 1	0664/612 87 39 07416/521 25
Nußdorf (Annahme) 3134 Nußdorf, Gewerbestraße-Nord 2	0664/883 04 770 07416/521 25

BETONBLOXX®	Verkauf
Kendl 3252 Petzenkirchen, Kendlerweg 1	0664/410 10 37

WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:

Hier finden Sie das nächst gelegene WTB-Werk für Ihr Bauvorhaben: wopfinger.com/frachtzonenrechner/

UNTERNEHMER*

**§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der
Verkaufs- und Lieferbedingungen**

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges nach
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen.

Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerhohlräumen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

* 03/2019

UNTERNEHMER*

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter <https://wopfinger.com> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

* 03/2019

VERBRAUCHER*

**§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der
Verkaufs- und Lieferbedingungen**

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bau-technik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (zB KSchG).

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungskosten und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Beton pumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlammung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.
- 4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

* 03/2019

VERBRAUCHER*

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltsanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter <https://wopfinger.com> zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

* 03/2019

SICHERHEITSDATENBLATT

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS EG-VERORDNUNG
1907/2006 (REACH) SOWIE (EU) NR. 453/2010

Produkt: Zementgebundener Baustoff

Ausgabe 8/2015



1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Gemisches

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

Handelsnamen: Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

1.2 Verwendung des Gemisches

Das Gemisch wird zur Herstellung von Betonbauteilen, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau etc. verwendet.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant: Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H

Firmenwortlaut: Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H

Straße/Nummer: Brückenstraße 3

PLZ/Ort: 2522 Oberwaltersdorf

Telefon: 02253/6551-0

Fax: 02253/6294

Sachkundige Person: Martin Bernhard

1.4 Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (0)1 406 43 43 täglich 24h erreichbar

2 MÖGLICHE GEFAHREN

Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.

2.1 Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse und -kategorie:	Hautreizend, Kategorie 2 schwer augenschädigend, Kategorie 1
Gefahrenhinweise:	H315: Verursacht Hautreizungen H318: Verursacht schwere Augenschäden

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:	
Signalwort:	GEFAHR
Gefahrenhinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden
Sicherheitshinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung Augenschutz tragen P305+P351+P338+P310 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P333+P313 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

2.3 Andere mögliche Gefahren

Bei sachgemäßer Verwendung keine anderen Gefahren bekannt.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung

Das Gemisch besteht aus Zement, Gesteinskörnung, Wasser, ggf. Zusatzmitteln wie z. B. Fließmittel und ggf. Zusatzstoffen wie z. B. Flugasche oder Hüttensand.

Portlandzementklinker	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(10))
Kalkstein	(REACH – ausgenommen nach Anhang V(7))
Hüttensand	(REACH – Reg.nr. 01-2119487456-25)
Bypasstaub	(REACH – Reg.nr. 01-2119486767-17-0001)

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr	Konzentrationsbereich [Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
				Gefahren-Kategorie	H-Sätze
Portlandzementklinker	65997-15-1	266-043-4	1 - 20	1	H315, H317, H318, H335
Bypasstaub	68475-76-3	270-659-9	0 - 1	1	H315, H317, H318, H335
Hüttensand	65996-69-2	266-002-0	0 - 20	-	-
Steinkohlflugasche	68131-74-8	268-627-4	0 - 10	-	-

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchten zementgebundenen Baustoffen vermeiden.

Augenkontakt

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das betroffene Auge sofort bei weit gespreiztem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Beim Spülvorgang darf kein Spülwasser in das unverletzte Auge gelangen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Feuchten Beton entfernen und mit reichlich Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Feuchter Beton kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Umwelt: Bei normaler Verwendung sind zementgebundene Baustoffe nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Zementgebundene Baustoffe sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zementgebundene Baustoffe tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Feuchte Betone erhärten auch unter Wasser, und daher nicht in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden zur Reinigung und Entsorgung

Verschüttete zementgebundene Baustoffe aufnehmen und wenn möglich verwenden, ansonsten aushärten lassen und als Bauschutt entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 4, 8, 10, 11, 12 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen

Bitte den Empfehlungen im Abschnitt 8 folgen. Zur Entfernung von feuchtem Beton bitte Abschnitt 6.3 beachten.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Nicht zutreffend.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen, um Hautkontakt zu vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS EG-VERORDNUNG
1907/2006 (REACH) SOWIE (EU) NR. 453/2010

Produkt: Zementgebundener Baustoff

Ausgabe 8/2015



7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zementgebundene Baustoffe werden feucht, in fließfähigem Zustand zum sofortigen Einbau angeliefert und sind nicht lagerfähig.

Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Expositionsgrenzwerte – nicht zutreffend

Zementgebundene Baustoffe werden mit chromat reduzierten Bindemitteln hergestellt. Deswegen ist eine Kontrolle des wasserlöslichen Chroma VI nicht notwendig.

8.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung

Allgemein: Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftende Betonfeinanteile zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit zementgebundenen Baustoffen sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Handschuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



Gesichts-/Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht geschlossene, anliegende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



Handschutz:

Nässegeschützte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromataltige Verbindungen freisetzen. Handschuhe nur in Verbindung mit entsprechenden Hautschutzmitteln verwenden.

Hautschutz:

Schutz, Reinigung und Pflege der Haut gewährleisten eine intakte und gesunde Haut. Vor Arbeitsbeginn und während der Tätigkeit sind speziell für die jeweilige Gefährdung geeignete Schutzprodukte zu verwenden.

Hautreinigung:

Nach der Tätigkeit sind schonende und rückfettende Mittel zu verwenden.

Hauptpflege:

Nach Arbeitsende ist ein Hautpflegemittel anzuwenden.



Körperschutz:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und alkaliresistente, ausreichend hohe Sicherheitstiefel nach EN 345 tragen. Falls Kontakt mit dem frischen Gemisch nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Gemisch von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Wasser: Frische Gemische nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch den Kontakt ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten.

Boden: Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: im Regelfall grau. Das Gemisch kann aber auch gefärbt sein.
- Geruch: geruchlos
- pH: Zement (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5
- Roh-Dichte: ca. 2,2 kg/dm³
- Löslichkeit in Wasser: Zement (T = 20 °C): gering (0,1-1,5 g/l)
- Konsistenz: erdfeucht bis fließfähig

9.2 Sonstige Angaben (Nicht zutreffend)

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Bei zementgebundenen Baustoffen findet eine hydraulische Erhärtung statt. Dies führt zu einer Verfestigung, wobei die Gemische nicht mit ihrer Umgebung reagieren.

10.2 Chemische Stabilität

Die Gemische sind in Umgebungen mit pH-Werten größer oder gleich 5 chemisch stabil. Geringere pH-Werte (Säureangriff) können mittel- oder langfristige zur Zerstörung der Gemische mit Funktionsverlust führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen gehen hiervon nicht aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen (Nicht zutreffend)

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien

- Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische.
- Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zementgebundene Baustoffe zersetzen sich nicht in gefährliche Bestandteile.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Akute Toxizität

Augenkontakt: Direkter Kontakt mit dem Gemisch kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische und alkalische Wirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern des Gemisches kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernststen Augenschäden und Erblindung reichen.

Hautkontakt: Das Gemisch hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernststen Hautschäden führen.

Verschlucken: Das Verschlucken kann Reizungen des Magen-Darm-Traktes hervorrufen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Gelangen größere Mengen nicht ausgehärteter zementgebundener Baustoffe in Kontakt mit Wasser, kann dies jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit (Nicht zutreffend)

12.3 Bioakkumulationspotenzial (Nicht zutreffend)

12.4 Mobilität im Boden (Nicht zutreffend)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung (Nicht zutreffend)

12.6 Andere schädliche Wirkungen (Nicht zutreffend)

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Ungebrauchte Restmenge des Gemisches

Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, wie in 13.2 beschrieben vorgehen.

13.2 Feuchtes Gemisch

Feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß Punkt 13.3.

13.3 Ausgehärtete Produkte

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Betonabfälle und erhärtete Betonschlämme (ONORM S 2100) (Abfallschlüsselnummer 31.427 „Betonabbruch verfestigt“).

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer (Nicht zutreffend)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (Nicht zutreffend)

14.3 Transportgefahrenklassen (Nicht zutreffend)

14.4 Verpackungsgruppe (Nicht zutreffend)

14.5 Umweltgefahren (Nicht zutreffend)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender (Nicht zutreffend)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code (Nicht zutreffend)

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

Zementgebundene Baustoffe sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Zementgebundene Baustoffe sind gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) nicht registrierungspflichtig.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999).

GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Gefahrsstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der EG-REACH-Verordnung ist nicht erforderlich, da es sich um ein Gemisch handelt.

16 SONSTIGE ANGABEN

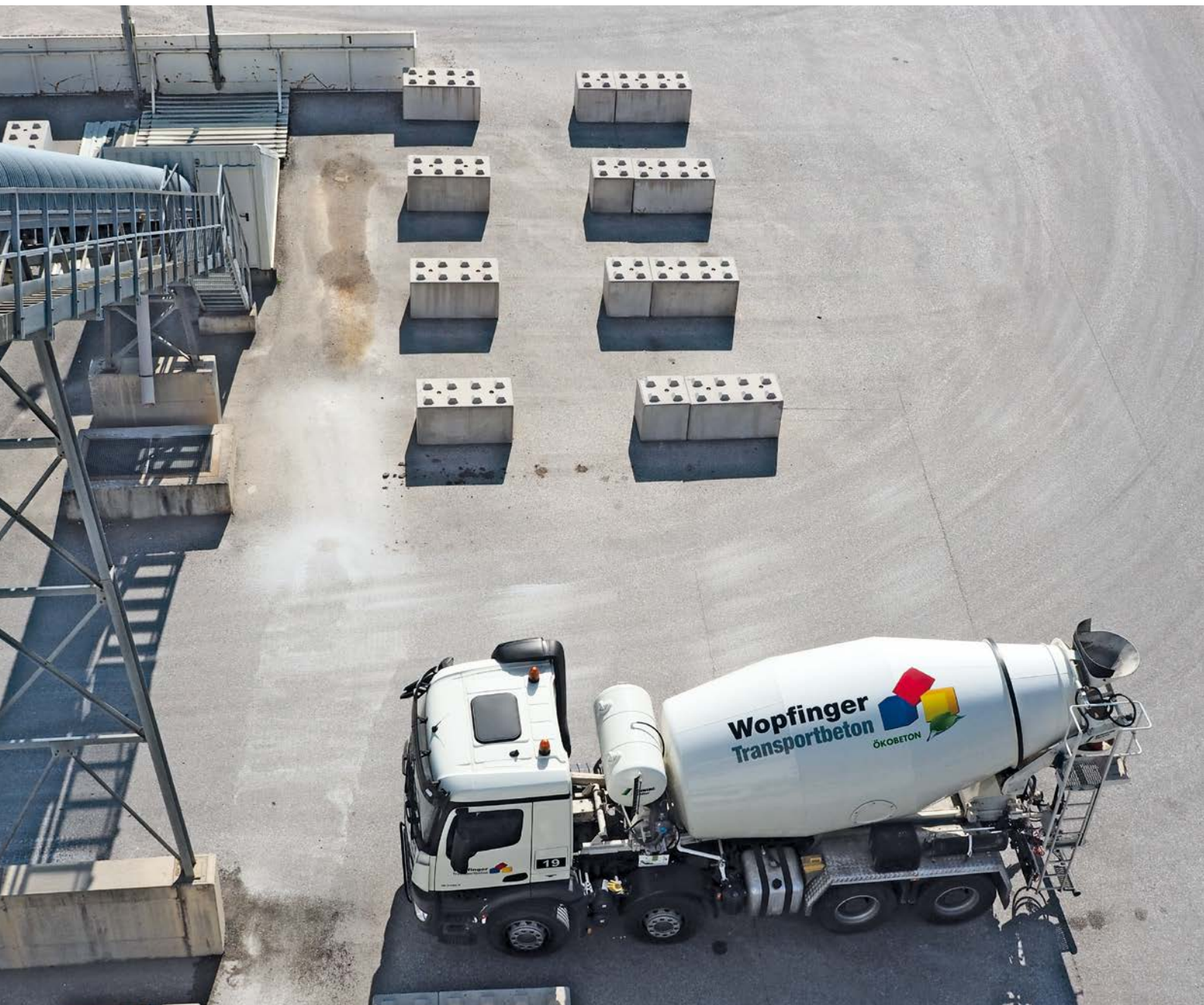
16.1 Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.2 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H.,
Brückenstraße 3, 2522 Oberwaltersdorf
Tel.: +43/2253/65 51-0
E-Mail: office@wopfinger.com



STAND: 05/2023



wopfinger.com